

Antrag 230/I/2025**KDV Lichtenberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Anteilige Inrechnungstellung Polizeieinsätze bei Hochrisikospiele im Fußball**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Abgeordneten-
 2 hauses und des Senats werden aufgefordert, eine gesetz-
 3 liche Regelung auf den Weg zu bringen, die es dem Land
 4 Berlin ermöglicht, die anfallenden Mehrkosten für Poli-
 5 zeieinsätze bei Hochrisikospiele in der 1. bis 3. Liga im
 6 Fußball- anteilig den Verbänden in Rechnung zu stellen.
 7 Dabei soll sich Berlin an der Praxis des Landes Bremen ori-
 8 entieren, das bereits eine entsprechende Regelung erfolg-
 9 reich durchgesetzt hat.

10

Begründung

12 In Zeiten, in denen im Sozial-, Bildungs- und Kulturbereich drastische Kürzungen diskutiert oder umgesetzt werden, ist es den Bürgerinnen und Bürgern nicht vermittelbar, dass der hochkommerzialisierte Profifußball von den Kosten für seine eigenen Sicherheitsmaßnahmen befreit bleibt. Insbesondere Hochrisikospiele erfordern einen überdurchschnittlich hohen Einsatz an Polizeikräften, deren Kosten bislang vollständig von der Allgemeinheit getragen werden.

21

22 Das Bundesverwaltungsgericht hat 2019 entschieden, dass es rechtlich zulässig ist, Fußballvereine bzw. die Deutsche Fußball Liga (DFL) an diesen Kosten zu beteiligen. Bremer hat mit einer entsprechenden Gebührenregelung einen Präzedenzfall geschaffen. Auch andere Bundesländer ziehen eine Umsetzung in Betracht. Berlin sollte hier eine Vorreiterrolle übernehmen und sicherstellen, dass finanzielle Mittel der Stadt nicht für den Schutz kommerzieller Großveranstaltungen eingesetzt werden, ohne dass diese einen angemessenen Beitrag leisten.

32

33 Mit der Umsetzung einer solchen Regelung würden einerseits die Haushaltssmittel der Stadt gespart und andererseits ein gerechteres System geschaffen, das die wirtschaftlich starken Fußballvereine in die Pflicht nimmt. Ein Teil der eingesparten Gelder könnte zudem gezielt in soziale und kulturelle Projekte investiert werden.

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)****Fassung der AK zu den Anträgen 230, 231, 232, 233**

Die Innen- und Sportsenatorin wird aufgefordert, sich in der Innen- und Sportministerkonferenz dafür einzusetzen, eine Arbeitsgruppe der Länder einzurichten, die beauftragt wird, eine einheitliche Musterregelung zur Erhebung von Polizeigebühren bei Großveranstaltungen zu prüfen und zu erarbeiten, in deren Rahmen eine Berliner Gesetzgebung erfolgt. Die Musterregelung soll sich an den nachfolgenden Eckpunkten orientieren:

1. Eine Einsatzgebühr wird von der Polizei bei Veranstalter:innen für den polizeilichen Mehraufwand bei gewinnorientierten gewaltgeneigten Großveranstaltungen erhoben, wenn aufgrund objektiv nachvollziehbarer Hinweise erfahrungsgemäß zu erwartende Gewalthandlungen vor, während oder nach der Veranstaltung, an den Zugangs- oder Abgangswegen oder sonst im räumlichen und zeitlichen Umfeld stattfinden. Die Gebühr wird nach dem Mehraufwand berechnet, der aufgrund der Bereitstellung zusätzlicher Polizeikräfte entsteht. Dabei muss sichergestellt sein, dass für politische, religiöse, künstlerische oder wissenschaftliche Veranstaltungen, die in besonderem Maße grundrechtlich geschützt sind, keine Gebühren erhoben werden.
2. Die Grenze, ab welcher eine Veranstaltung als Großveranstaltung dient, ist an Berliner Verhältnisse und den konkreten Veranstaltungsbereich anzupassen und kann die Zahl von 5.000 Teilnehmer:innen nach Bremer Vorbild übersteigen.
3. Die Gebühr ist in einer Weise zu berechnen, dass Veranstalter:innen nicht übermäßig belastet werden. Die Gebühr darf deshalb 10 % der Einnahmen der Veranstaltung nicht übersteigen. Die Gebühr kann nach den tatsächlichen Mehrkosten oder als Pauschalgebühr berechnet werden. Es soll geprüft werden, ob Veranstalter:innen die Gebühr durch eigene Sicherheitskonzepte reduzieren können.
4. Es soll sichergestellt werden, dass die Gebühren nicht einseitig auf die Ticketpreise weitergegeben werden, sodass die Teilnahme an Veranstaltungen bezahlbar bleibt.
5. Die Veranstalter*innen sind vor der Veranstaltung über die voraussichtliche Gebührenpflicht, ihre voraussichtliche Höhe sowie über die Grundlage der Einstufung als Hochrisikoveranstaltung zu unterrichten. Die Berechnung der Gebühr erfolgt transparent.

49
50
51
52
53

rent, mit einer detaillierten Aufschlüsselung der vor-
aussichtlich zu entstehenden Kosten. Ein effektiver
Rechtsschutz ist sicherzustellen.